Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen vom 11.06.2026

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen, für den Bereich „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ in Herrenberg – Gültstein

- Aufstellungsbeschluss und
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg – Deckenpfronn – Nufringen hat am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ in Herrenberg-Gültstein.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,95 ha befindet sich im Stadtteil Gültstein von Herrenberg, am südlichen Siedlungsrand von Gültstein und wird begrenzt
im Norden: von der Kreuzung Nebringer Straße und Tailfinger Straße,
im Osten: von der Tailfinger Straße und vom landwirtschaftlichen Weg,
im Süden: von der Kreisstraße 1036,
im Westen: von der Nebringer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil der Flächennutzungsplanänderung mit Datum 20.02.2026.

signiert von:
Tom Michael
am: 11.06.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

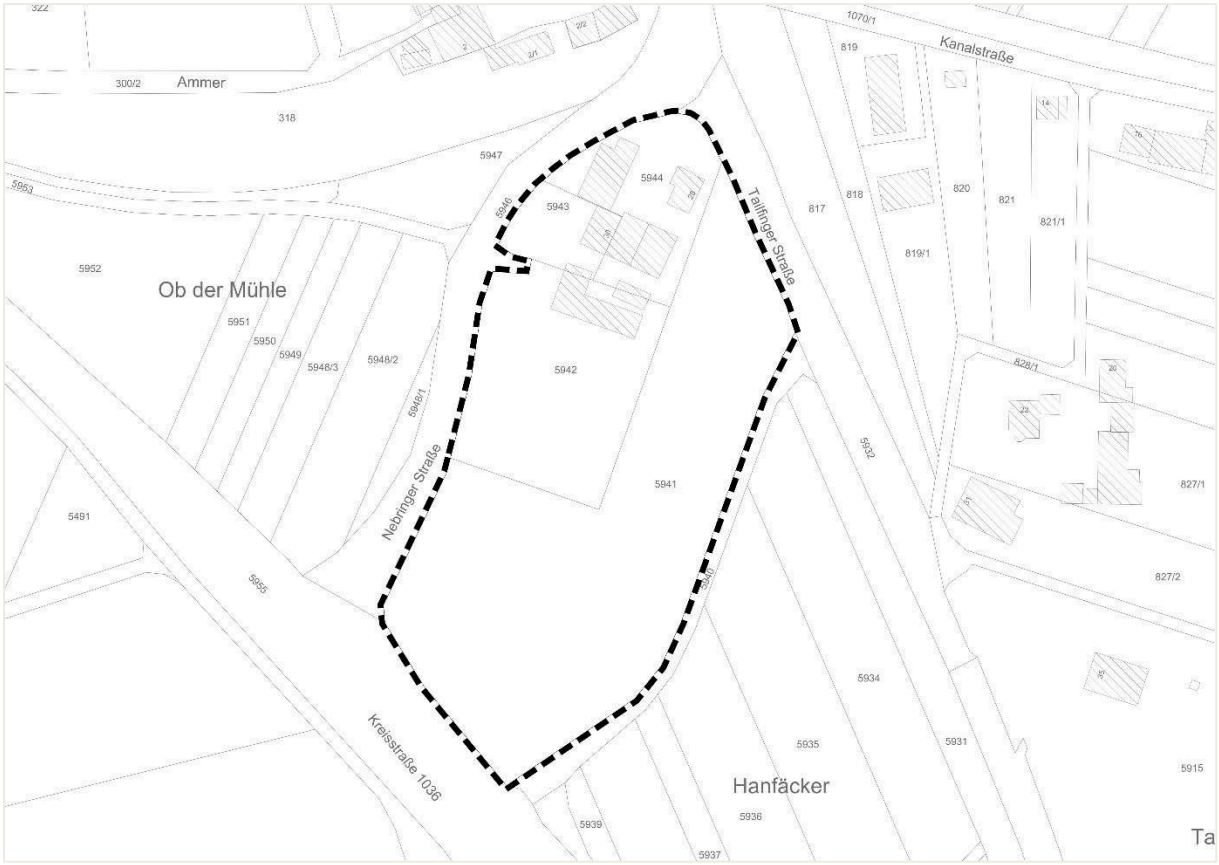

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg – Deckenpfronn – Nufringen für den Bereich „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ soll die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für die Zukunftssicherung und Erweiterungsmöglichkeit des vor Ort ansässigen historisch gewachsenen, familiengeführten, gewerblichen Unternehmen für Grünflächenpflege, Winterdienste und Grauflächenreinigung geschaffen werden.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg – Deckenpfronn – Nufringen (1. Fortschreibung Flächennutzungsplan 1993) ist das Plangebiet als „landwirtschaftliche Fläche und Aussiedlerhof“ dargestellt. Der Bebauungsplan „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1 sieht ein Sondergebiet „Betriebe für Grünflächenpflege, Winterdienst und Grauflächenreinigung“ vor. Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist damit für den Bereich des im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebiets „Betriebe für Grünflächenpflege, Winterdienst und Grauflächenreinigung“ nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den maßgeblichen Bereich erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg – Deckenpfronn – Nufringen hat am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südumfahrung Gültstein, 1. Teiländerung Nebringer Straße 82.11/1“ auf Grundlage des gebilligten Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung vom 20.02.2026 eine frühzeitige Unterrichtung durchzuführen.

Der Vorentwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.2026 bestehend aus zeichnerischem Teil und Begründung können im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg unter dem Link

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

in der Zeit **von Montag, den 15.06.2026 bis einschließlich Freitag, den 24.07.2026** eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Herrenberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail (an stadtentwicklung@herrenberg.de) oder über das Online-Formular unter www.herrenberg.de/formulare (siehe dort unter „B - Beteiligung“) Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zusätzlich werden die Unterlagen bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, im Vorraum des Service Büro Bauen (2. Obergeschoss, barrierefrei) zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Bei Bedarf können mit Terminvereinbarung die Unterlagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten eingesehen und eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigen Link in das Internet eingestellt.

Stadt Herrenberg, Geschäftsstelle der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen
11.06.2026